

# Satzung

"Die Pädagog\*innen – der Berufsverband der theologisch-pädagogischen Angestellten in der ELKB e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Pädagog\*innen der Berufsverband der theologischpädagogischen Angestellten in der ELKB e.V."
- (2) Der Verein (im folgenden Berufsverband) hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Berufsverbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres

# § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Berufsverband ist ein Zusammenschluss von überwiegend pädagogisch ausgebildeten Angestellten auf theologisch-pädagogischen Stellen in der evang. Jugend-, Bildungs- und Gemeindearbeit sowie in Einrichtungen der Evang. Luth. Kirche in Bayern.
- (2) Der Berufsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder, er fördert die Fortbildung seiner Mitglieder. Er dient der Vertretung der berufspolitischen Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber kirchenleitenden Gremien und Anstellungsträgern.

# § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer überwiegend pädagogisch ausgebildet ist und auf theologischpädagogischen Stellen in der evang. Jugend-, Bildungs- und Gemeindearbeit sowie in Einrichtungen der Evang. Luth.. Kirche in Bayern tätig ist.

#### § 4 Beitritt

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Er wird mit der schriftlichen Bestätigung durch die Vorstandschaft wirksam.

#### § 5 Austritt

- (1) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (2) Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

#### § 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Berufsverband durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
  - dem Zweck und den Aufgaben des Berufsverbandes entgegenarbeitet,

- ihn schädigt und zu schädigen versucht,
- mit der Beitragszahlung zwei Jahre in Verzug geraten ist, trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat und ihm keine Stundung gewährt wurde.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand (§ 9 13)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 14 18)

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) bis zu drei Beisitzer\*innen
- (2) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende\*n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende\*n einzeln vertreten.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Sie/er beruft zu Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er plant und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er beschließt und führt notwendige und dringende Maßnahmen des Berufsverbandes durch und informiert seine Mitglieder.
- (3) Der Vorstand führt weitere Veranstaltungen durch.
- (4) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

#### § 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 15 Buchstabe d und 18 Absatz 3)
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Ersatzleute ergänzt, die Reihenfolge bestimmt die Stimmenanzahl der letzten Vorstandswahl. Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

#### § 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt bei der Wahlversammlung die Kandidat\*innen.
- (3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit im Wahl und Nachrückverfahren findet eine Stichwahl mit höchstens drei Wahlgängen statt. Gibt es bis dahin kein Ergebnis, entscheidet das Los.

# § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss immer folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorsitzenden, Anträge, Sonstiges
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es ¼ der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der Geschäftsordnung durchgeführt.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Berichts des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes (§ 12 und 13), die Wahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers und die Wahl des Wahlausschusses
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 2)
- e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags (§ 7 Abs.1)
- f) die Beschlussfassung über den Beitritt des Berufsverbandes zu anderen Organisationen

- g) Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 19 Abs. 1)
- i) die Beschlussfassung über Anträge
- j) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. 2)

### § 16 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören die persönlichen Mitglieder an.

#### § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

## § 18 Beschlussfassung

- (1) Eine Beschlussfassung über einen der in §15 genannten Gegenstände ist nur möglich, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zu § 15 Buchst. d, f, g und h bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder.

#### §19 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer\*in unterschrieben.

## § 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 aller Mitglieder (§ 15 Buchst. h)
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Berufsverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Benennung der Empfängerin ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

# § 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung (§ 15 Buchst. g und 18 Abs. 3)